

Stadtbauamt
61 26 1.07 ro/dö

Drensteinfurt, den 14.11.1989

Begründung und Abwägung

zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.07 "HeesterIII"
gemäß § 13 BauGB

Die Eigentümer des Grundstückes der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Nr. 1812 und 1824 (tlw.) haben dieses Grundstück im Jahre 1988 mit einem Wohnhaus bebaut. Nunmehr beantragen sie die Errichtung eines Carports.

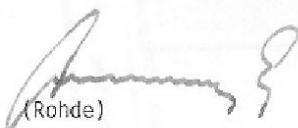
Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan " Heester III" ist die Annette von Droste-Hülshoff-Straße als öffentliche Fläche und die Stichwege in nördlicher Richtung als GFL bzw. GL Flächen ausgewiesen. Insbesondere vor dem o.g. Grundstück ist die Fläche als GL Fläche (Gehen und Leiten) ausgewiesen, sodaß die Eigentümer dieses Grundstückes diesen Weg nicht befahren dürfen.

Ursprünglich sollten diese Flächen im Eigentum der angrenzenden Grundeigentümer verbleiben. Der Umlegungsausschuß der Stadt Drensteinfurt hat allerdings bei der gesetzlichen Umlegung dieses Planbereiches alle im Plan als öffentlich ausgewiesenen Flächen und die GL- und GFL-Flächen der Stadt , als Eigentümerin zugewiesen.

Insofern sollten die im Bebauungsplan ausgewiesenen GL und GFL Flächen herausgenommen werden, und als öffentliche Fläche ausgewiesen werden.

Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht ergeben sich gegen die Änderungen keine Bedenken.
Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch diese Änderung nicht.


(Rohde)